OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751026/2/MB/SW

Datum:
Linz, 30. Juni 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des Mag. M S, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 10. September 2020, GZ: BHLLSich-2016-281412/134-GU, betreffend Ausnahmebewilligung nach § 17 Abs 3 Waffengesetz 1996 (WaffG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird unter der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch des angefochtenen Bescheids die Wortfolge „zwei Vorderschaftrepetierflinten“ durch „eine Vorderschaftrepetierflinte (Benelli M3 Super 90)“ ersetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10. September 2020, GZ: BHLLSich-2016-281412/134-GU, wurde der Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 17 Abs 3 WaffG abgewiesen.
Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der Bf angegeben habe, seit 18 Jahren historische Waffen zu sammeln und versuche die Sammlung Schritt für Schritt aufzubauen und auch zu ergänzen. Den Schwerpunkt des Sammlerinteresses des Bf würden amerikanische, russische, britische und deutsche Ordonanzwaffen aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges bilden. Weiters sammle er auch österreichische Ordonnanzwaffen ab 1945. Seit der letzten Erweiterung der Waffenbesitzkarte des Bf habe dieser seine Sammlung um amerikanische, russische und tschechoslowakische/tschechische Ordonnanzwaffen ab 1945 ergänzt. Der Sachverständige für Waffen, Munition und Sprengmittel, Herr H W, habe bestätigt, dass aufgrund des umfangreichen, kaum eingrenzbaren Sammlergebietes des Bf, dieses nur vage einsehbar bzw nachvollziehbar erscheine. In der Folge habe der Bf Ausführungen des Sachverständigen W übermittelt, welcher zusammenfassend bestätige, dass die Benelli M3 Super 90 in das vom Bf angeführte Sammelgebiet falle.
Erwägend führte die belangte Behörde an, dass es dem Antragsteller obliege, im Verwaltungsverfahren konkret und in substanzieller Weise im Einzelnen darzutun, woraus er für seine Person ein überwiegendes berechtigtes Interesse am Besitz gerade der verbotenen Waffe ableite. Da das Sammelgebiet des Bf nur mehr vage überschaubar sei und aus seinem Ansuchen nicht ersichtlich sei, dass sein Interesse das der Öffentlichkeit übersteige, werde der Antrag abgewiesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 24. September 2020 rechtzeitig Beschwerde.

Begründend führte der Bf Folgendes aus:

„Bereits seit 18 Jahren sammle ich Ordonnanzwaffen. Ich habe dabei versucht meine Sammlung Schritt für Schritt aufzubauen und bestehende Modelle durch besser erhaltene zu ersetzen und auch durch gleiche Modelle mit unterschiedlichen Herstellungsjahren oder um weitere Modelle zu ergänzen. Mit meiner Sammlung möchte ich einen Vergleich der waffentechnischen Entwicklung in Amerika, Russland, England und Deutschland zur Zeit des Zweiten Weltkrieges anstellen. Weiters gebe ich einen Überblick über die in Österreich, Amerika, Russland und der Tschechoslowakei/Tschechien ab 1945 verwendeten Ordonnanzwaffen.
Aufgrund meiner Sammlertätigkeit wurde im September 2020 meine Waffenbesitzkarte von der Bezirkshauptmannschaft Linz Land auf 120 Plätze erweitert. Weiters wurde meinem Antrag auf Ausnahmebewilligung für eine Vorderschaftrepetierflinte Modell Ithaca 37 mit Bescheid vom 29.4.2019 von der BH Linz Land stattgegeben, da nach Prüfung des

Sachverhaltes und meiner persönlichen Voraussetzungen die Ermessensentscheidung zu meinen Gunsten ausfiel (s. Beilage 1).
Vom Heeresgeschichtlichen Museum wurde im Zuge meines Antrages auf Ausnahmebewilligung zum Erwerb und Besitz eines als Kriegsmaterial eingestuften Gewehres mit Schreiben vom 1. Februar 2018 der Rechtsabteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung mitgeteilt, dass es sich bei meiner Waffensammlung um eine systematisch aufgebaute Sammlung handle. Auch sei der Anteil von Sportwaffen im Verhältnis zu den Militärwaffen relativ klein, somit sei der Schwerpunkt der Sammlung in der Waffenentwicklung von Militärwaffen verschiedener Länder durchaus zu erkennen (s. Beilage 2, Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom BMLV, Rechtsabteilung, S.6). Anmerken möchte ich hiezu, dass auch die in meinem Besitz befindlichen Sportwaffen in teilweise modifizierten Versionen überwiegend behördlich verwendet werden/wurden. Mit Bescheid vom 29.3.2018 wurde mir die Ausnahmebewilligung vom BMLV erteilt (s. Beilage 3). Weiters konnte ich aufgrund der Erweiterungen der Waffenbesitzkarte meine systematisch aufgebaute Sammlung in der vom Heeresgeschichtlichen Museum angeführten Art und Weise ausbauen.
Die derzeit in meinem Besitz befindlichen Waffen werden versperrt verwahrt.
Ich würde meine Sammlung gerne vernünftig und sinnvoll um eine technisch betrachtet sehr interessante und in Tschechien behördlich verwendete Selbstladeflinte Benelli, Modell M3 Super 90 bereichern:
Die Benelli M3 (Super 90) ist eine von dem italienischen Feuerwaffenhersteller Benelli produzierte halbautomatische Schrotflinte im Kaliber 12/76, die zusätzlich mittels Pump-action (wie eine Vorderschaftrepetierflinte) betrieben werden kann. Die Benelli M3 hat ein sieben-schüssiges Magazin und verwendet das zuerst im Modell Benelli M1 gezeigte halbautomatische Benelli-System. Die Benelli M3 ist als zuverlässige Waffe mit breitem Anwendungsspektrum bekannt und wird sowohl von Behörden als auch Sportschützen verwendet. Bei der Verwendung schwächerer Munition mit geringem Rückstoß wie etwa Gummigeschossen, wird die M3 manuell durchgeladen. Mit normaler Schrotmunition kann die M3 in den Halbautomatik-Modus umgeschaltet werden. Der wesentliche Unterschied zu der Vorgängerwaffe Benelli M1 ist der Wechsel zwischen manueller und halbautomatischer Verwendung. Aufgrund der Möglichkeit der Pump-action Funktion wird diese Flinte in Österreich rechtlich als Vorderschaftepetierflinte behandelt. Die Nachfolgeversion Benelli M4 wird bei den US Marines eingesetzt (dieses Modell befindet sich auch in meiner Sammlung). Die Benelli M3 ist mit unterschiedlichen Lauflängen, Visieren und verschiedenen Schäften (Fixschaft oder demontier-/klappbarer Schaft mit Pistolengriff) erhältlich. Neben der estnischen Armee, verschiedenen Einheiten der französischen Armee, indonesischen und irischen Spezialkräften wird die Benelli M3 von Spezialeinheiten der tschechischen Streitkräfte und von Mitgliedern der tschechischen 601sten Special Forces Group verwendet.
Der gerichtlich beeidete und zertifizierte Sachverständige für Waffen, Munition und Sprengmittel, Hr. H W führte in seiner Stellungnahme vom 25.8.2020 an, dass aufgrund von Recherchen in der Fachliteratur (Die Enzyklopädie der Militärwaffen, Flinten Enzyklopädie) meine Angaben im Antrag betreffend die Benelli M3 vollinhaltlich bestätigt würden. Nachforschungen ergaben auch eine Verwendung in Tschechien. Nach Durchsicht meiner vorhandenen Waffen konnte der Sachverständige bestätigen, dass meine Waffen (ausgenommen die Jagd- und Sportwaffen) ausnahmslos in die angeführten Sammelgebiete fallen. Da die Benelli M3 von Spezialeinheiten der tschechischen Streitkräfte verwendet wird, fällt die Waffe in das Sammelgebiet tschechoslowakische bzw.

tschechische Ordonnanzwaffen. Im Hinblick auf die Technik der Waffe stellt diese eine interessante Entwicklung am Waffensektor dar. Ein derartiges System, das sowohl eine halbautomatische als auch eine manuelle Repetierfunktion aufweist, wird (oder wurde) soweit Nachforschungen ergaben nur von zwei renommierten Herstellern Benelli (M3) und Franchi (SPAS 12, It. Angaben produziert bis ins Jahr 2000) angeboten. Derzeit dürfte daher die Fa. Benelli der einzige Anbieter einer Flinte sein, die eine halbautomatische und eine manuelle Repetierfunktion aufweist. Zusammengefasst führte Hr. W an, dass die Benelli M3 Super 90 aufgrund der interessanten Technik und der Verwendung als Ordonnanzwaffe bei den tschechischen Spezialeinheiten in das angeführte Sammelgebiet fällt (s. Beilage 4, Stellungnahme SV).
Von der BH Linz Land wurde als Begründung für die Ablehnung meines Antrages vom 23.7.2020 angeführt, dass mein Sammelgebiet nur mehr vage überschaubar sei und aus meinem Ansuchen nicht ersichtlich sei, dass mein Interesse das der Öffentlichkeit übersteigt. Vage wird im Duden mit „nicht genau“, „nicht klar Umrissen“ oder „unbestimmt“ definiert. Das Heeresgeschichtliche Museum bestätigte mit Schreiben vom 1. Februar 2018 der Rechtsabteilung des BMLV nicht nur, dass es sich bei meiner Waffensammlung um eine systematisch aufgebaute Sammlung handle, sondern auch dass der Schwerpunkt der Sammlung in der Waffenentwicklung von Militärwaffen verschiedener Länder durchaus zu erkennen sei. Dies ist mir aber nur möglich, wenn ich auch Waffen aus verschiedenen Ländern sammeln darf. Da aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges die meisten repräsentativen Waffenmodelle aus Amerika, Russland, England und Deutschland bereits in meiner Sammlung vertreten sind und die noch fehlenden Modelle teilweise unerschwinglich hohe Preise haben oder aufgrund ihrer Seltenheit noch nicht gekauft werden konnten, habe ich in den Bereichen Amerika und Russland den Zeitraum der Sammlung erweitert um auch die waffentechnischen Weiterentwicklungen zu veranschaulichen. Die österreichischen Ordonnanzwaffen ab 1945 habe ich eigentlich seit Anbeginn meiner Sammlertätigkeit (wenn auch in viel kleinerem Ausmaß) gesammelt. Dieses Sammelgebiet konnte ich noch in keinem Museum detaillierter als in meiner Sammlung begutachten. Da mein Urgroßvater in der ehemaligen Tschechoslowakei in Krumau geboren wurde, fühlte ich mich schon immer mit diesem Land verbunden. Zudem stammen einige sehr erfolgreiche und waffentechnisch anspruchsvolle und überaus innovative Waffenmodelle aus der ehemaligen Tschechoslowakei. Hiezu zählen u.a. das für die tschechoslowakischen Streitkräfte eigens entwickelte Sturmgewehr vZ.58, die weltberühmte Maschinenpistole und eine der ersten persönlichen Verteidigungswaffen überhaupt, vZ.61 oder die Pistole CZ 75, die auch im westlichen Sportschützen- und Jagdbereich einen großen Erfolg erzielte und in vielen Ländern unter anderem Namen in Lizenz gefertigt wurde und noch heute eine sehr viel verwendete Pistole ist. Diese Modelle befinden sich als zivile und halbautomatische Varianten neben weiteren in dieses Sammelgebiet zugehörige Modelle bereits in meiner Sammlung. Ich möchte betonen, dass ich waffentechnische Studien betreibe und meine kulturhistorisch wertvolle Sammlung wissenschaftlich aufgebaut habe und mich sehr genau, klar Umrissen und bestimmt an meine Sammelgebiete halte.
Gem. § 17 Abs 3 kann die Behörde verlässlichen Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und überwiegendes berechtigtes Interesse an Erwerb, Einfuhr, Besitz oder Führen nachweisen, Ausnahmen von Verboten der Abs 1 und 2 bewilligen. Diese Ermessensbestimmung hat gemäß § 10 WaffG private Rechte und Interessen insoweit zu berücksichtigen, als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr

besteht, möglich ist. Die in meinem Besitz befindlichen Selbstladeflinten der Kategorie B verfügen teilweise über größere Magazinkapazitäten und aufgrund des halbautomatischen Funktionsprinzips über wesentlich höhere (theoretische) Kadenzen. Zudem wird das beantragte Modell Benelli M3 in der Regel als Selbstladeflinte genutzt und nur bei Verwendung schwächerer Munition in den Vorderschaftrepetiermodus umgeschaltet. Würde ich eine meiner bestehenden Selbstladeflinten ebenfalls mit o.a. schwächerer Munition laden, müsste ich auch nach jedem Schuss repetieren. Der einzige Unterschied liegt nun darin, dass bei der Vorderschaftrepetierflinte mit dem Vorderschaft und bei der Selbstladeflinte seitlich repetiert wird. Auch Vorderschaftreptierbüchsen, die in Österreich der Kategorie C unterliegen und über größere Einsatzreichweiten verfügen und meistens durchschlagskräftiger als Flinten sind, werden mit dem Vorderschaft nachgeladen.

Beschwerdeanträge
Aus diesen Gründen richte ich an das Landesverwaltungsgericht OÖ die Anträge eine mündliche Verhandlung durchzuführen, als Zeugen den gerichtlich beeideten und zertifizierten Sachverständigen für Waffen, Munition und Sprengmittel, Hr. H W, x, x zu laden und in der Sache selbst zu entscheiden und die Ausnahmebewilligung für die Vorderschaftrepetierflinte Benelli Modell M3 zu erteilen und in eventu den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Der Beschwerde wurde Folgendes angeschlossen: ein Bescheid der belangten Behörde vom 29. April 2019, GZ: BHLLSich-2016-281412/80-GV, eine Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 15. März 2018, GZ: S90931/50-Recht/2018, ein Bescheid des Bundesministers für Landesverteidigung vom 29. März 2018, GZ: S90931/57-Recht/2018, und eine Stellungnahme des Sachverständigen W vom 25. August 2020.

I.3. Mit Schreiben vom 30. September 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den bezughabenden Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter I.1. und I.2. dargestellten Sachverhalt aus.

Explizit festzuhalten gilt es dennoch, dass das Heeresgeschichtliche Museum in einem Schreiben vom 1. Februar 2018, GZ: 245-3144/18, festhielt, dass es sich bei der Waffensammlung des Bf um eine systematisch aufgebaute Sammlung, besonders im Bereich von amerikanischen Militärwaffen, handelt.

Der Bf hat mit Schreiben vom 23. Juli 2020 einen Antrag auf Ausnahmebewilligung gemäß § 17 Abs 3 WaffG für eine Benelli M3 Super 90 und eine Mossberg 590 eingebracht, wobei mit E-Mail vom 20. August 2020 der Antrag abgeändert wurde und der Bf den Antrag auf Ausnahmebewilligung gemäß § 17 Abs 3 WaffG nur für eine Benelli M3 Super 90 aufrecht hielt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem bezughabenden Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Das Bundesgesetz über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 – WaffG), BGBl I 12/1997 idF BGBl I 97/2018, lautet auszugsweise:

„Ermessen

§ 10. Bei der Anwendung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Ermessensbestimmungen sind private Rechte und Interessen nur insoweit zu berücksichtigen, als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr besteht, möglich ist.

[...]

Verbotene Waffen

§ 17. (1) Verboten sind der Erwerb, die Einfuhr, der Besitz, das Überlassen und das Führen

1. [...]

4. von Flinten (Schrotgewehren) mit Vorderschaftrepetiersystem („Pumpguns“);

[...]

(3) Die Behörde kann verlässlichen Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und überwiegendes berechtigtes Interesse an Erwerb, Einfuhr, Besitz oder Führen nachweisen, Ausnahmen von Verboten der Abs. 1 und 2 bewilligen. Betroffenen, die eine Schusswaffe der Kategorie B rechtmäßig besitzen, ist auf Antrag eines Sportschützen für die Ausübung des Schießsports eine Ausnahme vom Verbot des Erwerbs und Besitzes und, sofern der Betroffene aufgrund eines Waffenpasses zum Führen dieser Schusswaffe berechtigt ist, eine Ausnahme vom Verbot des Führens einer Schusswaffe gemäß Abs. 1 Z 7 und 8 zu erteilen. Die bestehende Waffenbesitzkarte oder der bestehende Waffenpass für den Erwerb, Besitz oder das Führen der Schusswaffe der Kategorie B ist entsprechend einzuschränken. Die Bewilligung kann befristet und an Auflagen gebunden werden. Die Bewilligung zum Besitz ist durch Ausstellung einer Waffenbesitzkarte, die Bewilligung zum Führen durch Ausstellung eines Waffenpasses zu erteilen. Der Erwerb, der Besitz und das Führen von Magazinen gemäß Abs. 1 Z 9 und 10 für Schusswaffen, die aufgrund einer

Bewilligung nach Abs. 1 Z 7, 8 oder 11 besessen werden, bedarf keiner gesonderten Bewilligung. Im Übrigen gelten für den Besitz und das Führen von Waffen oder Vorrichtungen im Sinne des Abs. 1 und 2 die §§ 21 Abs. 4, 23 Abs. 3 sowie 25 bis 28. Für den Besitz und das Führen von Waffen gemäß Abs. 1 Z 7 bis 10 gilt § 23 Abs. 2 und 2b."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 17 Abs 3 WaffG kann die Behörde verlässlichen Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und überwiegendes berechtigtes Interesse an Erwerb, Einfuhr, Besitz oder Führen nachweisen, Ausnahmen von Verboten der Abs 1 und 2 bewilligen.

Für die Erteilung einer solchen Ausnahmebewilligung besteht ein behördliches Ermessen (arg: „kann"), das zu handhaben die Verwaltungsbehörde und in einem Fall nach § 28 Abs 4 VwGVG bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 28 Abs 2 VwGVG auch das Verwaltungsgericht verpflichtet ist (vgl VwGH 01.09.2017, Ra 2017/03/0051 mwN).

IV.2. Gemäß § 17 Abs 1 Z 4 WaffG sind der Erwerb, die Einfuhr, der Besitz, das Überlassen und das Führen von Flinten (Schrotgewehren) mit Vorderschaftrepetiersystem („Pumpguns") verboten.

Der Bf beantragte eine Ausnahmebewilligung gemäß § 17 Abs 3 WaffG für eine Benelli M3 Super 90, welche unter den Tatbestand des § 17 Abs 1 Z 4 WaffG zu subsumieren ist.

IV.3. Der rechtmäßige Erwerb und Besitz verbotener Waffen bzw auch deren Einfuhr und Führen verlangt keine bloße „Rechtfertigung", sondern eine Ausnahmebewilligung nach § 17 Abs 3 WaffG. Die Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 17 Abs 3 WaffG ist ua das Erbringen des Nachweises eines berechtigten überwiegenden Interesses durch den Antragsteller. Dabei ist es allein dessen Sache, das Vorliegen entsprechender Umstände zu behaupten und nachzuweisen. Der Antragsteller hat deshalb im Verwaltungsverfahren konkret und in substanzieller Weise im Einzelnen darzutun, woraus er für seine Person ein überwiegendes berechtigtes Interesse am Besitz bzw Führen gerade der verbotenen Waffe oder Munition ableitet. Die Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 17 Abs 3 WaffG erfordert damit ein Überwiegen eines solchen privaten Interesses gegenüber entgegenstehenden öffentlichen Interessen. Dabei ist schon im Hinblick auf den dem Waffengesetz allgemein innewohnenden Schutzzweck ein strenger Maßstab anzulegen (vgl VwGH 01.09.2017, Ra 2017/03/0051; 21.06.2017, Ra 2017/03/0050 mwN).

Zur Erlangung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 17 Abs 3 WaffG für die Benelli M3 Super 90 versucht der Bf ein Überwiegen seines Sammlerinteresses gegenüber entgegenstehenden öffentlichen Interessen darzustellen.

Ein ernsthaftes und nachhaltiges Sammlerinteresse wird dann vorliegen, wenn der Sammler waffentechnische oder wissenschaftliche Studien betreibt oder bereits eine größere kulturhistorisch wertvolle Waffensammlung besitzt, die einer vernünftigen und sinnvollen Ergänzung durch konkret anzugebende Einzelstücke bedarf (vgl VwGH 16.06.2020, Ro 2020/03/0002; 10.06.2016, Ra 2016/03/0056; 21.09.2000, 98/20/0562). Zudem ist es erforderlich, genau zu dokumentieren, in welchem systematischen Zusammenhang die bisher besessenen Waffen stehen, inwiefern sich dieser Bestand als Grundlage für den Aufbau einer wissenschaftlich fundierten Sammlung von Schusswaffen der jeweiligen Kategorie eignet oder gegebenenfalls eine solche bereits darstellt und welche Rolle (im Sinne einer vernünftigen und sinnvollen Ergänzung der bestehenden Sammlung) die anzuschaffenden Waffen dabei spielen sollten (vgl VwGH 16.06.2020, Ro 2020/03/0002, mwN).

Der Bf sammelt seit 18 Jahren Ordonnanzwaffen und möchte mit seiner Sammlung einen Vergleich der waffentechnischen Entwicklung in Amerika, Russland, England und Deutschland zur Zeit des Zweiten Weltkriegs anstellen. Weiters gebe er einen Überblick über die in Österreich, Amerika, Russland und Tschechien ab 1945 verwendeten Ordonnanzwaffen. Die Waffenbesitzkarte des Bf umfasst 120 Plätze.

Angesichts der großen Reichweite der genannten Gebiete kann dem nicht entgegen getreten werden, dass sich die Benelli M3 Super 90 unter diese einordnen lässt. Dies ist aber vor allem dem Umstand des umfangreichen und kaum eingrenzbaren Sammlergebiets geschuldet.

Weiters führt der Bf nur abstrakt aus, dass er waffentechnische Studien betreibe und seine kulturhistorisch wertvolle Sammlung wissenschaftlich aufgebaut habe und sich sehr genau, klar umrissen und bestimmt an seine Sammelgebiete halte. Nähere diesbezügliche Ausführungen tätigt der Bf aber nicht, weswegen aus diesem Vorbringen per se kein ernsthaftes und nachhaltiges Sammlerinteresse abgeleitet werden kann. Der Bf hat daher weder konkret noch in substanzieller Weise dargetan, woraus er für seine Person ein überwiegendes berechtigtes Interesse am Besitz gerade einer verbotenen Waffe ableitet.

Zwar befinden sich in der bestehenden Sammlung des Bf ua das für die tschechoslowakischen Streitkräfte eigens entwickelte Sturmgewähr vZ.58, eine Maschinenpistole vZ.61 und die Pistole CZ 75. Dem Erfordernis, genau zu dokumentieren, welche Rolle (im Sinne einer vernünftigen und sinnvollen Ergänzung der bestehenden Sammlung) die Benelli M3 Super 90 für die Sammlung spielen soll, kommt der Bf jedoch nicht (ausreichend) nach. Vielmehr beschreibt

er die Benelli M3 Super 90 nur allgemein sowie die Funktionsweise und von wem diese verwendet wird.

Auch die Ausführungen des Heeresgeschichtlichen Museums, dass es sich bei der Waffensammlung des Bf um eine systematisch aufgebaute Sammlung, besonders im Bereich von amerikanischen Militärwaffen, handle, vermögen die Position des Bf im gegenständlichen Fall nicht zu stärken, zumal die Benelli M3 Super 90 in das Gebiet der tschechoslowakischen bzw tschechischen Ordonnanzwaffen und nicht amerikanischen Militärwaffen einzuordnen ist.

Die Erfüllung des Erfordernisses des § 17 Abs 3 WaffG, wonach ein Überwiegen des privaten Interesses gegenüber entgegenstehenden öffentlichen Interessen vorzuliegen hat, vermag aufgrund der Ausführungen vom erkennenden Gericht nicht erkannt werden, zumal auch im Hinblick auf den dem Waffengesetz allgemein innewohnenden Schutzzweck ein strenger Maßstab anzulegen ist.

Ein überwiegendes Interesse iSd § 17 Abs 3 WaffG kann durch den bloßen Sammlerwillen des Bf nicht dokumentiert werden. Es steht dem Sammlerwillen des Bf ein vielmehr überwiegendes öffentliches Interesse, nämlich die Verbreitung von (per se) verbotenen Waffen wegen ihrer Gefährlichkeit gering zu halten, entgegen. Das öffentliche Interesse am Schutz vor Gefahren, die von derartigen Waffen (Benelli M3 Super 90) ausgehen, ist jedenfalls besonders hoch einzuordnen.

Der Bf kann somit nicht den Nachweis eines berechtigten überwiegenden Interesses iSd § 17 Abs 3 WaffG erbringen, wobei es allein dessen Sache war, das Vorliegen entsprechender Umstände zu behaupten und nachzuweisen. Der Bf ist seiner ihn treffenden erhöhten Behauptungslast nicht gehörig nachgekommen. Würde man im gegenständlichen Fall den Nachweis eines berechtigten überwiegenden Interesses iSd § 17 Abs 3 WaffG als erbracht ansehen, so könnte der Bf – gerade in Anbetracht der von ihm getätigten Argumentation – für nahezu jede verbotene (Ordonnanz)Waffe eine Ausnahmebewilligung (im durch die Waffenbesitzkarte nummerisch begrenzten Rahmen) – insbesondere im Hinblick auf das umfangreiche und kaum eingrenzbare Sammlergebiet des Bf – nach § 17 Abs 3 WaffG erlangen.

IV.4. Das Vorbringen des Bf, dass sein Urgroßvater in Krumau geboren worden sei, er sich schon immer dieser alten Heimat des Ahnen verbunden fühle und die Benelli M3 Super 90 von Spezialeinheiten der tschechischen Streitkräfte verwendet werde, vermag die Beschwerde nicht zum Erfolg zu führen. Sofern diese Waffe (auch) ein besonderes Erinnerungsstück an den Urgroßvater des Bf darstellen soll, kann darin kein Überwiegen eines privaten Interesses gegenüber entgegenstehenden öffentlichen Interessen iSd zitierten Judikatur erblickt werden, zumal vergleichbare Interessenlagen geradezu typisch im Fall verstorbener Vorfahren vorliegen (vgl ähnlich VwGH 28.05.2008, 2006/03/0114).

IV.5. Die Beschwerde war daher abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden, da der Bf seinen ursprünglichen Antrag für eine Ausnahmebewilligung für zwei Vorderschaftrepetierflinten im Zuge des Verfahrens vor der belangten Behörde dahingehend geändert hat, dass er nur noch den Antrag für die Benelli M3 Super 90 aufrecht hielt.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter